

## AKB SYNOPSE KT 10/2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
■ Sonderausstattung – Optimierung der Definition von abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teilen	4
■ Elementargefahren – Mitversicherung von Erdsenkung in der Teilkasko im »comfort«	6
■ Elektro-Plus – Optionale Deckungserweiterung für Hybrid-/Elektro-Krafträder & -Lieferwagen im »classic« bzw. »comfort«	7
■ Elektro-Plus – Erweiterung der mitversicherten Risiken und Leistungsverbesserungen im »classic« und »comfort«	7
■ GAP-Deckung – Optionale Deckungserweiterung für Lkw, Zugmaschinen und Anhänger im »classic«	9
■ Abzug neu für alt – Verzicht auf den Abzug neu für alt bei Pkw und Krafträdern im »classic«	11
■ Akku-Ausschluss – Optionaler Deckungsausschluss für Hybrid-/Elektro-Krafträder & -Lieferwagen im »classic« bzw. »comfort«	13
■ Regressregelung – Verzicht auf Regress bei Familienangehörigen wegen Familienprivileg § 86 Abs. 3 VVG	13
■ Sanktionsklausel – Überarbeitung zur Erfassung von US-Sanktionen	14
■ GDV-Musterbedingungen – Änderungen zu Unfallflucht und Mindestversicherungssummen	15
■ SFR-Tabellen – Neukalkulation der Prämiensätze für die Schadenfreiheitsklassen bei Krafträdern	20
■ Tarifierungsmerkmale – Erweiterung der Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern	22

**TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?**

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

**Compact, Classic und Comfort**

**A 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

**Höchstzahlung**

**A 1.3.1** Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

**A 1.3.2** Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

**A 1.3.3** Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

**Compact, Classic und Comfort**

**A 1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

**Höchstzahlung**

**A 1.3.1** Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

**A 1.3.2** Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

**A 1.3.3** Sind wir bei einem beendeten Versicherungsverhältnis während der Nachhaftung zur Leistung verpflichtet, gelten gemäß § 117 Abs. 3 Satz 1 VVG anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

**Übersteigen der Versicherungssumme**

**A 1.3.4** Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Umsetzung gemäß GDV-Musterbedingungen (Stand 26.03.2020): Die Geltung der Mindestversicherungssummen bei einem beendeten Versicherungsverhältnis während der Nachhaftung ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 117 Abs. 3 Satz 1 VVG). Vor diesem Hintergrund wird – auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit der AKB - vorgeschlagen, den Absatz komplett zu streichen. Eine materielle Änderung im Hinblick auf die Geltung der Mindestversicherungssummen im Falle einer Nachhaftung soll hiermit aber nicht verbunden sein. Des Weiteren erscheint ein isolierter Hinweis auf die Mindestversicherungssummen nur bei einer Nachhaftung in F.3 nicht passend. Es geht in dem Abschnitt um Rechte und Pflichten aus einem bestehenden, nicht aber aus einem beendeten Versicherungsvertrag – wie bei einer Nachhaftung – geht. Sollte ein Unternehmen sich dafür entscheiden, den Hinweis auf die Mindestversicherungssummen der Vollständigkeit halber in den AKB stehen zu lassen, könnte ggf. in A.1.3 AKB eine passende Stelle sein, um dies einzubauen.

Wir entschieden uns F 3 teilweise nach A 1.3.3 zu verschieben.

## AKB 2019 K 89.8

## AKB 2020 K 89.9

## Erläuterungen

### A 2 Kaskoversicherung

### A 2 Kaskoversicherung

#### Compact, Classic und Comfort

#### Compact, Classic und Comfort

##### Prämienfrei mitversicherte Teile

##### Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),

d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

e) Gestelle für Planen (Spriegel) inkl. der Planen.

e) Gestelle für Planen (Spriegel) inkl. der Planen.

f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- das zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladegerät (Ladestation) für den Antriebsakkumulator des versicherten Fahrzeugs, sofern diese Ladestation nicht für die feste Verbindung mit einem Gebäude vorgesehen ist.

- Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- das zu Ihrem **Elektro- bzw. Hybridfahrzeug** gehörende Ladegerät (Ladestation) für den Antriebsakkumulator des versicherten Fahrzeugs, sofern diese Ladestation nicht für die feste Verbindung mit einem Gebäude vorgesehen ist.

Ein außerhalb vom Fahrzeug unter Verschluss gehaltenes Ladegerät bzw. Ladestation für den Antriebsakkumulator ist bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zukünftig mitversichert.

## AKB 2019 K 89.8

### Comfort

#### Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

g) Ladekabel bei Elektrofahrzeugen:

In der Tarifvariante AL\_KFZ<sup>comfort</sup> ist das zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorgangs gegen die in A 2.2 genannten Ereignisse unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Das Ladekabel wurde bei Erwerb Ihres Elektrofahrzeugs vom Hersteller oder Händler bezogen und
- das Ladekabel ist mit dem versicherten Elektrofahrzeug verbunden und gesichert.

Der Kostenersatz für ein mitversichertes Ladekabel richtet sich nach den Herstellerpreisen. Maximal leisten wir bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR (inkl. Mehrwertsteuer).

### Compact, Classic und Comfort

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 / 6.000 / 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Aus-puff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen...

## AKB 2020 K 89.9

### Comfort

#### Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

g) Ladekabel bei Elektrofahrzeugen:

In der Tarifvariante AL\_KFZ<sup>comfort</sup> ist das zu Ihrem **Elektro- bzw. Hybridfahrzeug** gehörende Ladekabel während des Ladevorgangs gegen die in A 2.2 genannten Ereignisse unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Das Ladekabel wurde bei Erwerb Ihres **ElektroFahrzeugs** vom Hersteller oder Händler bezogen und
- das Ladekabel ist mit dem versicherten **ElektroFahrzeug** verbunden und gesichert.

Der Kostenersatz für ein mitversichertes Ladekabel richtet sich nach den Herstellerpreisen. Maximal leisten wir bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 EUR (inkl. Mehrwertsteuer).

### Compact, Classic und Comfort

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A 2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Prämienzuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 1.500 / 6.000 / 10.000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- b) zugelassene **nachträgliche** Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen...

## Erläuterungen

Das dazugehörige Ladekabel eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs ist während dem Ladevorgang in der Tarifvariante AL\_KFZ<sup>comfort</sup> mitversichert.

Die marginale Änderung in den Bedingungen dient der Klarstellung. In der Praxis traten häufig Rückfragen, Unklarheiten oder Verwechslungen zwischen nachträglichen Veränderungen (Tuning) und prämienfrei mitversicherten Teilen gemäß A 2.1.2.1 AKB auf.

Zur Erläuterung des Themas Sonderausstattung in der Kfz-Versicherung empfehlen wir das Infoblatt »Sonderausstattung Kfz« (pp 037).

## AKB 2019 K 89.8

### Compact

#### Sturm, Hagel, Blitzschlag Überschwemmung

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

### Classic

#### Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

## AKB 2020 K 89.9

### Compact

#### ~~Sturm, Hagel, Blitzschlag Überschwemmung Elementargefahren~~

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

### Classic

#### ~~Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren-Elementargefahren~~

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

## Erläuterungen

Es erfolgt eine Kürzung der Überschrift.

---

AKB 2019 K 89.8

Comfort

**Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren**

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

---

AKB 2020 K 89.9

Comfort

**Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren-Elementargefahren**

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, ~~oder~~Muren, ~~oder~~ Erdsenkung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. **Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.** Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

---

Erläuterungen

Mitversicherung von einer weiteren Naturgewalt, Erdsenkung (auch Erdfall genannt), bei den Elementargefahren über eine Teilkaskoversicherung in der Tarifvariante »comfort« im Tarif gültig ab Oktober 2020.

## AKB 2019 K 89.8

### Compact, Classic und Comfort

#### Elektro-Plus

A 2.2.2.5 Elektro-Plus kann für ein Elektro- bzw. Hybridfahrzeug in Kombination mit einer Vollkaskoversicherung für Pkw in Eigenverwendung abgeschlossen werden. Elektro-Plus können Sie nicht in Verbindung mit Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 abschließen.

Falls Sie Elektro-Plus für Ihren Pkw mit uns vereinbaren, können Sie dies Ihrem Versicherungsschein entnehmen und es gelten folgende Bedingungen:

### Compact, Classic und Comfort

#### Was ist versichert?

A 2.2.2.5.1 Der Antriebs-Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- nach A 2.2.1 und Fahrzeugvollversicherung nach A 2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch die Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

### Classic

## AKB 2020 K 89.9

### Compact, Classic und Comfort

#### Elektro-Plus

A 2.2.2.5 Elektro-Plus kann für ein Elektro- bzw. Hybridfahrzeug in Kombination mit einer Vollkaskoversicherung für Pkw in Eigenverwendung, **Krafräder und Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)** abgeschlossen werden. Elektro-Plus können Sie nicht in Verbindung mit Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 abschließen.

Falls Sie Elektro-Plus für Ihren ~~Pkw~~ **Fahrzeug** mit uns vereinbaren, können Sie dies Ihrem Versicherungsschein entnehmen und es gelten folgende Bedingungen:

### Compact, Classic und Comfort

#### A 2.2.2.5.1 Was ist versichert?

##### Allgefahrendeckung für den Akku

A 2.2.2.5.1.1 Der Antriebs-Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil- nach A 2.2.1 und Fahrzeugvollversicherung nach A 2.2.2 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch die Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist.

Ein Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs.

### Classic

#### Kurzschluss

A 2.2.2.5.1.2 Abweichend von A 2.2.1.6 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis.

#### Tierbiss

A 2.2.2.5.1.3 Abweichend von A 2.2.1.7 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 5.000 EUR je Schadenereignis.

## Erläuterungen

Die optionale Deckungserweiterung »Elektro-Plus« kann mit dem neuen Kfz-Tarif ab Oktober 2020 auch für Hybrid- bzw. Elektro-Krafräder und -Lieferwagen im »classic« bzw. »comfort« abgeschlossen werden. Betroffen sind die WKZ 003, 251 und 261.

Neue Einteilung der versicherten Risiken und Leistungen bei »Elektro-Plus« unter der Nummer A 2.2.2.5.1. wegen neuen Leistungserweiterungen in dieser optionalen Deckungserweiterung. Die Leistungsverbesserungen gelten für die Tarife »classic« und »comfort«.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 5.000 € im Falle eines Kurzschluss gemäß A 2.2.1.6 für den Austausch von Hochvoltkabeln über die Teilkasko im »classic«-Tarif.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 5.000 € im Falle eines Tierbiss gemäß A 2.2.1.7 für den Austausch von Hochvoltkabeln über die Teilkasko im »classic«-Tarif.

## AKB 2019 K 89.8

### Classic

### Comfort

## AKB 2020 K 89.9

### Classic

### Comfort

## Erläuterungen

#### Entsorgungskosten

**A 2.2.2.5.1.4** Abweichend von A 2.5.7.1 ersetzen wir die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

#### Kurzschluss

**A 2.2.2.5.1.2** Abweichend von A 2.2.1.6 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.

#### Tierbiss

**A 2.2.2.5.1.3** Abweichend von A 2.2.1.7 zahlen wir die erforderlichen Kosten für den Austausch der Hochvoltkabel bis 7.500 EUR je Schadenereignis.

#### Entsorgungskosten

**A 2.2.2.5.1.4** Abweichend von A 2.5.7.1 ersetzen wir die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, bis zu einem Betrag von 2.000 EUR.

#### Überspannungsschäden

**A 2.2.2.5.1.5** Abweichend zu A 2.2.1.3. sind Überspannungsschäden an der Verkabelung und Bordelektronik des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 7.500 EUR versichert. Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind auch dann versichert, wenn der Blitz in das Gebäude einschlägt, an dessen Stromversorgung das Fahrzeug über das Ladekabel angeschlossen ist. Nicht mitversichert sind Schäden an elektrischen Teilen und Systemen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antriebsakkumulator oder seiner Aufladung stehen (z. B. Navigations- und Multimediasysteme usw.) und sonstige Folgeschäden.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 1.000 € im Falle eines Totalschadens für die Entsorgung eines beschädigten Akkumulators im »classic«-Tarif.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 7.500 € im Falle eines Kurzschluss gemäß A 2.2.1.6 für den Austausch von Hochvoltkabeln über die Teilkasko im »comfort«-Tarif.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 7.500 € im Falle eines Tierbiss gemäß A 2.2.1.7 für den Austausch von Hochvoltkabeln über die Teilkasko im »comfort«-Tarif.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 2.000 € im Falle eines Totalschadens für die Entsorgung eines beschädigten Akkumulators im »comfort«-Tarif.

Falls Elektro-Plus vereinbart ist, zahlen wir bis zu 7.500 € im Falle eines Überspannungsschadens, welcher durch mittelbaren Blitzschlag auf das Fahrzeug bzw. auf dessen Bordelektronik entsteht, über die Teilkasko im »comfort«-Tarif.



## AKB 2019 K 89.8

### Compact, Classic und Comfort

#### A 2.5.1.6 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleaste Fahrzeugen

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Kaskoversicherung und nur für Pkw-Eigenverwendung, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse), Campingfahrzeuge und Kraftfahrzeuge vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

## AKB 2020 K 89.9

### Compact, Classic und Comfort

#### A 2.5.1.6 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleaste Fahrzeugen

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Kaskoversicherung und nur für

- Pkw-Eigenverwendung,
- Kraftfahrzeuge,
- Campingfahrzeuge,
- Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse),
- Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Zugmaschinen im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr sowie
- Anhänger im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr

vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

## Erläuterungen

Die optionale Deckungserweiterung »GAP-Deckung« kann zukünftig auch für Lkw über 3,5 t Gesamtmasse, Zugmaschinen und für Anhänger jeweils im Werk-/Privatverkehr und im gewerblichen Güterverkehr abgeschlossen werden. Betroffen sind die WKZ 351, 361, 401, 411, 581 und 591.

## AKB 2019 K 89.8

### Compact

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leitsysteme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 12 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

## AKB 2020 K 89.9

### Compact

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden, ~~oder~~
- **entwendete Teile ersetzt oder**
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leitsysteme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 12 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

Der Abzug »neu für alt« erfolgt bei den betroffenen Fahrzeugen, wenn bei einer Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. Ursache für die Reparatur mit Neuteilen kann eine Beschädigung oder eine Entwendung von alten Teilen sein. Die Aufnahme der Entwendung unter A 2.5.2.3 a.) stellt somit eine Klarstellung dar. Zum Beispiel: bei einer Teil-Entwendung vom Fahrzeug werden ebenfalls die Reifen gestohlen. Wegen dem Alter und der Abnutzung hätten die alten Reifen ein geringes Profil aufweisen können. Folglich folgt ein Abzug neu für alt auf die Bereifung.

## AKB 2019 K 89.8

### Classic

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leit-systeme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 24 Monaten gemäß Neupreisentschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

## AKB 2020 K 89.9

### Classic

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden, ~~oder~~
- **entwendete Teile ersetzt oder**
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei ~~Pkw, Krafträdern und~~ Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leitsysteme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

**Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL\_KFZ<sup>classic</sup> auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 a), wenn das Fahrzeug nachweislich per Reparaturkostenrechnung fachgerecht und vollständig repariert wurde.**

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 24 Monaten gemäß Neupreisentschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

## Erläuterungen

Der Abzug »neu für alt« erfolgt bei den betroffenen Fahrzeugen, wenn bei einer Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. Ursache für die Reparatur mit Neuteilen kann eine Beschädigung oder eine Entwendung von alten Teilen sein. Die Aufnahme der Entwendung unter A 2.5.2.3 a.) stellt somit eine Klarstellung dar. Zum Beispiel: bei einer Teil-Entwendung vom Fahrzeug werden ebenfalls die Reifen gestohlen. Wegen dem Alter und der Abnutzung hätten die alten Reifen ein geringes Profil aufweisen können. Daraus erfolgt ein Abzug neu für alt auf die Bereifung.

Anhand von Marktbeobachtungen wird deutlich, dass vielfach ein Verzicht auf den Abzug neu für alt in den Standard-Tarifen bei der Kfz-Versicherung für Pkw oder Krafträder gilt. Zukünftig verzichten wir bei Pkw und Krafträdern ebenfalls auf den Abzug neu für alt im »classic«, wenn das Fahrzeug fachgerecht und vollständig repariert wurde. Als Nachweis über die Reparatur muss uns der Versicherungsnehmer eine Reparaturkostenrechnung vorlegen. Betroffen sind die WKZ 112 und 003.

## AKB 2019 K 89.8

### Comfort

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leit-systeme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL\_KFZ<sup>comfort</sup> auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 a) und b).

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 36 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL\_KFZ<sup>comfort</sup> auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 a) und b).

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug in Höhe von 10 % vor.

## AKB 2020 K 89.9

### Comfort

#### Abzug neu für alt

##### A 2.5.2.3

a) Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden, ~~oder~~
- **entwendete Teile ersetzt oder**
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei ~~Pkw, Krafträdern und~~ Omnibussen in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugen in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Audio-, Video- oder technische Kommunikations- und Leit-systeme und
- Antriebs-Akkumulatoren bei Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL\_KFZ<sup>comfort</sup> auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 a), ~~und b)~~ **wenn das Fahrzeug nachweislich per Reparaturkostenrechnung fachgerecht und vollständig repariert wurde.**

b) Bei einem Neuersatz des mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystems leisten wir innerhalb von 36 Monaten gemäß Neupreisschädigung A 2.5.1.2 den Neupreis des Gerätes. Danach nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % für jeden weiteren Monat vor.

Bei Pkw und Krafträdern verzichten wir im AL\_KFZ<sup>comfort</sup> auf den Abzug neu für alt nach A 2.5.2.3 ~~a) und b)~~.

c) Bei einem Neuersatz des Antriebsakkumulators richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre. Wir zahlen im ersten Betriebsjahr den Neupreis gemäß A 2.5.1.11. Im zweiten Betriebsjahr ziehen wir vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem dritten Betriebsjahr...

## Erläuterungen

Der Abzug »neu für alt« erfolgt bei den betroffenen Fahrzeugen, wenn bei einer Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird. Ursache für die Reparatur mit Neuteilen kann eine Beschädigung oder eine Entwendung von alten Teilen sein. Die Aufnahme der Endwendung unter A 2.5.2.3 a.) stellt somit eine Klarstellung dar. Zum Beispiel: bei einer Teil-Entwendung vom Fahrzeug werden ebenfalls die Reifen gestohlen. Wegen dem Alter und der Abnutzung hätten die alten Reifen ein geringes Profil aufweisen können. Folglich folgt ein Abzug neu für alt auf die Bereifung.

Der Verzicht auf den Abzug neu für alt gemäß A 2.5.2.3 a.) im »classic«-Tarif führen wir mit dem KT220 neu ein. Hingegen behält der Verzicht auf den Abzug neu für alt gemäß A 2.5.2.3 a.) und b.) im »comfort«-Tarif seine Gültigkeit. Somit verzichten wir weiterhin nur im »comfort«-Tarif bei Pkw und Krafträdern auf den Abzug neu für alt gemäß A 2.5.2.3 b.) z. B. bei Neuersatz von einem Navigationsgerätes. Eine Voraussetzung für den Abzug neu für alt gemäß A 2.5.2.3 a.) kommt hinzu: Zukünftig verzichten wir bei Pkw und Krafträdern auf den Abzug neu für alt im »comfort«, wenn das Fahrzeug fachgerecht und vollständig repariert wurde. Als Nachweis über die Reparatur muss uns der Versicherungsnehmer eine Reparaturkostenrechnung vorlegen. Betroffen sind die WKZ 112 und 003.

## AKB 2019 K 89.8

### Compact, Classic und Comfort

#### Akku-Ausschluss

**A 2.5.7.3** Falls Sie den Akku-Ausschluss in der Fahrzeugversicherung für Ihren Pkw mit uns vereinbaren, gilt folgende Bedingung:

Abweichend zu A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A 2.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### **A 2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dieser Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs, bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie bei einer Pflichtverletzung gemäß D 1.1 und E 1.1.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A 1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

## AKB 2020 K 89.9

### Compact, Classic und Comfort

#### Akku-Ausschluss

**A 2.5.7.3** Falls Sie den Akku-Ausschluss in der Fahrzeugversicherung für Ihren Pkw, **Krafträder oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse)** mit uns vereinbaren, gilt folgende Bedingung:

Abweichend zu A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A 2.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### **A 2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Pkw, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. ~~Dieser Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs, bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel sowie bei einer Pflichtverletzung gemäß D 1.1 und E 1.1.~~

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A 1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

## Erläuterungen

Zukünftig ist auch bei Krafträdern und Lieferwagen möglich den Antriebsakkumulator eines Hybrid- oder Elektrofahrzeugs vom Versicherungsschutz auszuschließen. Bei Wahl von »Akku-Ausschluss« erhält der Versicherungsnehmer einen Prämiennachlass in der Kaskoversicherung. Betroffen sind die WKZ 003, 251 und 261.

Wegen dem Familienprivileg gemäß VVG (§ 86 Abs. 3) ist ein Regress im Falle eines Diebstahls oder bei Drogenkonsum bei Familienangehörigen des Versicherungsnehmers nicht möglich.

## AKB 2019 K 89.8

### A 3 Schutzbrief

#### Compact, Classic und Comfort

##### Was versteht man unter Panne oder Unfall?

**A 3.5.4** Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei

- Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor eine Falschbetankung nach A 3.5.5 als Panne.

### A 7 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

#### Compact, Classic und Comfort

##### Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

## AKB 2020 K 89.9

### A 3 Schutzbrief

#### Compact, Classic und Comfort

##### Was versteht man unter Panne oder Unfall?

**A 3.5.4** Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei

- **reinen** Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne
- Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor eine Falschbetankung nach A 3.5.5 als Panne.

### A 7 Generell geltende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz auf Grund gesetzlicher Anordnung

#### Compact, Classic und Comfort

##### Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – **Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.**

**Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.**

## Erläuterungen

Klarstellung, dass nur bei reinen Elektrofahrzeugen eine fahrlässig herbeigeführte Entladung des Akkumulators als mitversicherte Panne im Schutzbrief gilt. Bei Hybridfahrzeugen gilt eine Entladung des Akkus nicht als Panne.

Überarbeitung der Sanktionsklausel gemäß neuer GDV-Musterbedingungen. In der neuen Fassung der Klausel werden extraterritoriale US-Sanktionen erfasst, soweit dem nicht deutsche oder EU-Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**Teil D: Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**

**Compact, Classic und Comfort**

**Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

**D 2.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D 2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D 2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**Compact, Classic und Comfort**

**Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

**D 2.3** In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D 2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5000 EUR beschränkt. ~~Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.~~

~~Satz 1 und 2 gelten~~ Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D 2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Umsetzung gemäß GDV-Musterbedingungen (Stand: 26.03.2020):

Erläuterung siehe E 2.7.

**Teil E: Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**

**Compact, Classic und Comfort**

**Aufklärungspflicht**

E 1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlichen erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadensereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

**Compact, Classic und Comfort**

**Aufklärungspflicht**

E 1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlichen erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen ~~und~~ **oder** die dabei ~~gesetzlich~~ erforderliche Wartezeit zu beachten. **Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen** (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadensereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadensereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Umsetzung gemäß GDV-Musterbedingungen (Stand 26.03.2020):  
Mit der Anpassung der Regelung sollen u. a. die Empfehlungen des Verkehrsgerichtstags Goslar 2018 aus dem Arbeitskreis III und Rechtsprechung zu E 1.1.3 umgesetzt werden.

- Neu ist der Hinweis auf § 142 StGB. Dieser erfolgte zur Klarstellung, dass die Wartepflicht in den AKB nicht über die Wartepflicht in § 142 StGB hinausgeht.
- Das Wort „gesetzlich“ vor der „erforderlichen“ Wartezeit wurde gestrichen und damit der Auffassung Rechnung getragen, dass es keine gesetzliche Wartezeit gibt. Es gibt „lediglich“ Rechtsprechung. Diese beurteilt die Anforderungen an die Wartezeit unterschiedlich:
  - bei Sachschäden ~ 30 Minuten
  - bei Personenschäden ~ 60 Minuten
- Des Weiteren wurde Satz 2 in E 1.1.3 zur Nachbildung von § 142 Abs. 2 StGB aufgenommen. Nach aktuellerer Rechtsprechung kann der VN ansonsten nicht erkennen, dass weitergehende Aktivitäten von ihm verlangt werden.



## AKB 2019 K 89.8

### Compact, Classic und Comfort

#### Mindestversicherungssummen

E 2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E 1.1 und E 1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## AKB 2020 K 89.9

### Compact, Classic und Comfort

#### Mindestversicherungssummen

~~E 2.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E 1.1 und E 1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.~~

## Erläuterungen

Umsetzung gemäß GDV-Musterbedingungen (Stand 26.03.2020): Der vzbv hat Kritik an der Regelung in E 2.7 geübt. Er hält sie für unwirksam. E 2.7 benachteilige den VN entgegen Treu und Glauben unangemessen. § 28 VVG sanktioniere die Verletzung nur, wenn der VN diese vorsätzlich verletzt habe. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung kann eine Leistungskürzung erfolgen. § 6 KfzPflVV begrenzt die Leistungsfreiheit auf einen Betrag i. H. v. höchstens 5.000 Euro. Auch § 6 KfzPflVV stellt darauf ab, dass die Obliegenheitsverletzung mindestens grob fahrlässig begangen wurde. Nach dem Wortlaut von E 2.7 käme es aber auf ein Verschulden des VN nicht an. Nach Einschätzung des Verbandes kann die Regelung in E 2.7 nicht isoliert betrachtet werden. Aus E 2.1 ergibt sich eindeutig, dass Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzungen mindestens grob fahrlässiges Verhalten voraussetzen.

Der Verband hat die Kritik jedoch zum Anlass genommen, die Regelung zu überarbeiten.

Das Verhältnis von § 28 VVG zu § 117 VVG wird unterschiedlich interpretiert.

Vor dem Hintergrund, dass die Klausel auch von Teilen der Literatur kritisiert wird, haben die Gremien sich für eine Streichung ausgesprochen. Die Reduzierung einer vertraglich vereinbarten (und kalkulierten) Versicherungssumme von bis zu 100 Mio. Euro auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme (7,5 Mio. bei Personenschäden bzw. 1,22 Mio. Euro bei Sachschäden) stellt in der Außenwirkung eine erhebliche Sanktionierung dar. Diese geht weit über eine Leistungsfreiheit bis 5.000 Euro bei Obliegenheitsverletzungen hinaus. Vor dem Hintergrund, dass keine Fälle bekannt sind, in denen Versicherer sich auf diese Regelung berufen haben und einige Versicherer in ihren Bedingungswerken bereits auf diese Regelung verzichten, soll zugunsten der VN und Geschädigten E 2.7 und D 2.3 Satz 2 gestrichen werden.

AKB 2019 K 89.8

AKB 2020 K 89.9

Erläuterungen

Teil F: Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Compact, Classic und Comfort

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

**F 3** Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

Compact, Classic und Comfort

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

**F 3** Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

~~Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.~~

Umsetzung gemäß GDV-Musterbedingungen (Stand 26.03.2020):  
Siehe E.2.7 für Obliegenheitsverletzungen.

Die Geltung der Mindestversicherungssummen bei einem beendeten Versicherungsverhältnis während der Nachhaftung ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 117 Abs. 3 Satz 1 VVG). Vor diesem Hintergrund wird – auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit der AKB - vorgeschlagen, den Absatz komplett zu streichen. Eine materielle Änderung im Hinblick auf die Geltung der Mindestversicherungssummen im Falle einer Nachhaftung soll hiermit aber nicht verbunden sein. Des Weiteren erscheint ein isolierter Hinweis auf die Mindestversicherungssummen nur bei einer Nachhaftung in F.3 nicht passend. Es geht in dem Abschnitt um Rechte und Pflichten aus einem bestehenden, nicht aber aus einem beendeten Versicherungsvertrag – wie bei einer Nachhaftung – geht. Sollte ein Unternehmen sich dafür entscheiden, den Hinweis auf die Mindestversicherungssummen der Vollständigkeit halber in den AKB stehen zu lassen, könnte ggf. in A.1.3 AKB eine passende Stelle sein, um dies einzubauen.

Wir entschieden uns F 3 teilweise nach A 1.3.4 zu verschieben.

AKB 2019 K 89.8

AKB 2020 K 89.9

Erläuterungen

Teil I: Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact, Classic und Comfort

**I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, S, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

**I 7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

I 7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I 7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I 2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Compact, Classic und Comfort

**I 3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 2, ½, ~~S~~, 0 oder M**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse, ½, ~~S~~, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab erster Prämienfälligkeit des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

**I 7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

I 7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I 7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrages nach I 2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M ~~oder S~~, bleibt diese Einstufung bestehen.

Die Schadenklasse S existiert seit dem Kfz-Tarif gültig ab Oktober 2019 nicht mehr in unserem Schadenfreiheitsrabatt-System.

Die Änderung entspricht ebenfalls den GDV-Musterbedingungen (Stand 26.03.2020):

Aufgrund der Studie „Entwicklung des Risikos von Personenkraftwagen in Abhängigkeit von der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden“ (Rundschreiben K-Statistik 28/2018) enthält die Veröffentlichung der Bonus/Malus-Statistiken zum U 2019 die Klasse S nicht mehr.

**AKB 2019 K 89.8**

**AKB 2020 K 89.9**

**Erläuterungen**

**Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**

**Classic und Comfort**

- 2 **Krafträder, Trikes und Quads**  
2.1 **Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	20	20
19	SF 19	21	25
18	SF 18	21	26
17	SF 17	22	27
16	SF 16	22	28
15	SF 15	23	29
14	SF 14	23	30
13	SF 13	24	31
12	SF 12	24	32
11	SF 11	25	33
10	SF 10	26	34
9	SF 9	27	35
8	SF 8	28	36
7	SF 7	29	37
6	SF 6	30	38
5	SF 5	35	39
4	SF 4	40	40
3	SF 3	45	45
2	SF 2	50	50
1	SF 1	60	60
–	SF ½	80	90
–	0	100	100
–	M	150	125

**Classic und Comfort**

- 2 **Krafträder, Trikes und Quads**  
2.1 **Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs Kalenderjahre	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	30	30
19	SF 19	31	31
18	SF 18	31	32
17	SF 17	32	33
16	SF 16	32	34
15	SF 15	33	35
14	SF 14	34	35
13	SF 13	34	36
12	SF 12	34	37
11	SF 11	34	38
10	SF 10	35	39
9	SF 9	36	40
8	SF 8	36	41
7	SF 7	37	42
6	SF 6	38	45
5	SF 5	40	47
4	SF 4	43	50
3	SF 3	45	55
2	SF 2	50	65
1	SF 1	60	70
–	SF ½	75	80
–	0	100	100
–	M	150	125

Eine Neukalkulation der Schadenfreiheitsstaffel führt zu Änderung der Prämiensätze bei Krafträdern, Trikes und Quads im Kfz-Tarif ab 01.10.2020.

**AKB 2019 K 89.8**

**AKB 2020 K 89.9**

**Erläuterungen**

**Classic und Comfort**

**Classic und Comfort**

**5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)**

**5 Campingfahrzeuge (~~Wohnmobile~~)**

**5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze**

**5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (~~Wohnmobilen~~) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze**

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	40	60
19	SF 19	41	62
18	SF 18	41	64
...	...	...	...

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	40	60
19	SF 19	41	62
18	SF 18	41	64
...	...	...	...

**5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)**

**5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (~~Wohnmobilen~~)**

**5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

**5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
...	...	...	...

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	½	0	M
19	½	0	M
18	½	0	M
...	...	...	...

Anlässlich der AKB-Änderung entfällt der (überflüssige) Klammerzusatz „Wohnmobil“ in Anhang 1 unter 5.

Dies führte ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

---

AKB 2019 K 89.8

AKB 2020 K 89.9

Erläuterungen

---

Anhang 2: Merkmale zur Prämienberechnung

---

**Classic und Comfort**

**2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern**

- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer

**Classic und Comfort**

**2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträdern und Leichtkrafträdern**

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer
- Leergewicht

Für eine risikoadäquate Berechnung der Prämien bei Krafträdern fragen wir zukünftig die Merkmale Zahlungsweg, das Datum der Fahrerlaubnis-Erteilung vom Versicherungsnehmer und das Leergewicht (gemäß Zulassungsbescheinigung Teil I Ziffer G) vom Kraftrad ab.

**Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)**

**Compact, Classic und Comfort**

**4 Berufsgruppe E**

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Kleinkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Lieferwagen (Werkverkehr), Lkw (Werkverkehr), Zugmaschinen (Werkverkehr), die auf nachfolgend aufgeführte Personen zugelassen sind:

- a) ...
- b) ...
- c) Festangestellte Mitarbeiter des TÜV

Bei Versicherungsverträgen, die in die Tarifgruppe E eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe N.

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- Elektrofahrzeugen,
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen...

**Compact, Classic und Comfort**

**4 Berufsgruppe E**

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Kleinkrafträder/-roller, Trikes, Quads, Lieferwagen (Werkverkehr), Lkw (Werkverkehr), Zugmaschinen (Werkverkehr), die auf nachfolgend aufgeführte Personen zugelassen sind:

- a) ...
- b) ...
- c) Festangestellte Mitarbeiter des TÜV

Bei Versicherungsverträgen, die in die Tarifgruppe E eingestuft sind, ist eine abweichende Halterschaft nur dann statthaft, wenn die vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Voraussetzungen auch in der Person des Halters erfüllt wären und dies entsprechend nachgewiesen wurde. Andernfalls erfolgt die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Tarifgruppe N.

Die Prämien der Tarifgruppe E gelten nicht für Versicherungsverträge von

- Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Mietwagen und Taxen,
- Selbstfahrervermietfahrzeugen,
- Kraftomnibussen,
- Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
- landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
- Sonderfahrzeugen jeder Art,
- **Elektrofahrzeugen;**
- Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen...

Die Tarifgruppe E kann ebenfalls bei Fahrzeugen mit Antriebsakkumulator (Elektro- oder Hybridfahrzeuge) vereinbart werden und sie beeinflusst die Prämien.